



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (260)

In den Flammen des Verbrechens Teil 2

Der Ehebruch stellt seit jeher für sämtliche Beteiligte ein riskantes Vergnügen dar. Zu Zeiten des Oliver Cromwell winkte dem Ehebrecher auf der Insel die Todesstrafe. Auch wenn in der Mitte des letzten Jahrhunderts im Empire kein Nebenbuhler einen Kopf kleiner gemacht wurde, sind die Casanovas für ihre Untaten jedoch kräftig zur Kasse gebeten worden. Noch vor ein paar Jahrzehnten konnte der betrogene Gatte im Rahmen der sog. Eheschadensklage von dem Rivalen den Wert seiner untreuen Frau ersetzt verlangen. Vor dem Tribunal wurde die Gemahlin nach Schönheit, Vermögen und Lebenswandel vor dem entscheidenden Ehebruch bewertet. Etwaige Wertminderungen durch beispielsweise ein sehr ausschweifendes Liebesleben der Angetrauten stellten letztendlich für den Gemahl ein nicht unerhebliches Prozessrisiko dar.

Derartige Regelungen sind unserem Justizsystem fremd. Doch darf nicht die Gefahr unterschätzt werden, dass sich der Betrogene zu physischen Attacken hinreißen lässt, sofern er das Liebespaar in flagranti erwischt. Derartig ungünstige Konstellationen können nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles Schmerzensgeldansprüche des verletzten Nebenbuhlers zur Folge haben. Auch wenn teilweise die (umstrittene) Rechtsansicht vertreten wird, der Ehebrecher habe durch sein (verwerfliches) Verhalten den gegen ihn gerichteten Angriff mitverschuldet, sollte der gehörnte Ehepartner nicht darauf vertrauen, keinen Regress leisten zu müssen. Dieser Auffassung hat das Landgericht Flensburg eine klare Absage erteilt. Vorliegend hatte sich die Ehegattin eine vorübergehende Auszeit von ihrem Gatten ausbedungen. Der Oberbootsmann der Bundesmarine, der mit der Trennung nicht einverstanden war, vermutete, dass seine Gemahlin ein außereheliches Verhältnis mit einem anderen Soldaten der Landstreitkräfte führte. Der Gatte verfolgte die beiden und stellte diese als sie gerade dabei waren, in einem Auto Intimitäten auszutauschen. Der Gehörnte sah rot und versetzte seinem Mitstreiter einen heftigen Faustschlag ins Gesicht. Letzterer konnte aufgrund seiner erlittenen Verletzungen zwei Monate keine feste Nahrung zu sich nehmen und trug als Dauerfolge erhebliche Kaubeschwerden und Schmerzen im Kieferbereich davon. Der Seefahrer leistete außergerichtlich eine Entschädigung von umgerechnet 500 Euro, verweigerte aber eine weitergehende Zahlung. Der Verletzte zog daher vor Gericht, welches der Ansicht des Ehemanns, sein gewaltsames Vorgehen sei rechtens gewesen, als schlicht abwegig ablehnte. Einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff des Nebenbuhlers durch den Austausch von Zärtlichkeiten, konnten die Richter beim besten Willen nicht erkennen. Wenn schon der Ehebruch nicht als Angriff auf die Ehre des Ehemannes angesehen werden könne, dann falle erst recht kein ehewidriges Verhalten des Dritten – wie hier – mit der Ehe-

frau darunter. Auch eine Nothilfe zugunsten der beteiligten Ehefrau scheide aus. Denn die Gattin sei nicht vom Kläger bedrängt worden, sondern sie tauschte freiwillig Zärtlichkeiten mit diesem aus. Hier brauchte also nicht geholfen zu werden, schon gar nicht in Not. In gleicher Weise – so das Urteil weiter – stünden dem Beklagten auch keine Besitzschutzansprüche zu. Abgesehen davon, dass die Ehefrau des Beklagten keine Sache im Sinne des BGB sei, an welcher der Ehemann Besitzrechte haben könnte, seien jedenfalls die Zeiten, in denen das Eheweib als Besitz des Mannes betrachtet worden sei, vorüber. Die Zeiten, in denen – wie beispielsweise bei Homer berichtet werde – ein nach 10 jährigem Krieg und nach weiteren 10 Jahren Irrfahrt heimkehrender Soldat die sich um seine daheim zurückgelassene – und ihm übrigens treu gebliebene – Ehefrau bemühenden Freier reihenweise erschossen habe und ob solchen Verhaltens (und seiner Treffsicherheit wegen) auch noch als Held gefeiert worden sei, gehörten der Vergangenheit an – möge der Beklagte das auch bedauern. Es zeuge vielmehr – so die richterliche Auffassung weiter – von einem in die Denkweise der Neandertaler zurückfallenden Verhalten, wenn der Beklagte dem Kläger, der nur die Bereitschaft der Ehefrau des Beklagten zum Austausch von Zärtlichkeiten aufgegriffen hatte, „eine Lektion“ in der praktizierten Art und Weise erteilen wollte und/oder seiner Ehefrau durch die Kraftdemonstration zu imponieren gedachte und sie so zu einer Abkehr vom Kläger bewegen wollte.

Ferner hat der betrogene Ehemann grundsätzlich keine guten Karten, wenn dieser seinen (ebenfalls verheirateten) Nebenbuhler kurzerhand umbringt. Macht die Ehefrau des getöteten Liebhabers gegenüber dem Täter Ersatzansprüche geltend, kann Letztgenannter die Forderung nicht mit dem Einwand abwehren, der Widersacher habe die Tötung aufgrund der ehewidrigen Beziehung mitverschuldet. Das Argument der „eigenverantwortlichen Selbstgefährdung“ zieht nach Ansicht des Oberlandesgerichts Bremen nicht. Auch wenn hier der Ehebruch nicht auf frischer Tat entdeckt wurde, gewinnt die Redewendung „in flagranti“ eine völlig neue Bedeutung. Selbige leitet sich aus dem Lateinschen „in criminis flagranti“ ab, was übersetzt „solange das Verbrechen noch brennt“ bedeutet.

Von einem Vergehen oder gar einem Verbrechen wollte Voltaire nichts wissen. Der französische Schriftsteller, der es offensichtlich mit der ehelichen Treue nicht so genau nahm, hätte ansonsten nicht die Meinung vertreten: Der Ehebruch ist nur in dem Maße ein Vergehen, wenn es sich dabei um einen Diebstahl handelt. Aber wir stehlen nicht etwas, was uns geschenkt wurde!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht

Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de